

# § 59 ZÄG Berufsbezeichnung

ZÄG - Zahnärztekodex

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

1. (1)Personen, die zur Ausübung des Dentistenberufs berechtigt sind, haben die Berufsbezeichnung „Dentist“/„Dentistin“ zu führen.

2. (2)Die Führung

1. 1.einer Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 durch hiezu nicht berechtigte Personen,
2. 2.anderer verwechselbarer Berufs- oder Ausbildungsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen oder
3. 3.anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnung ist verboten.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)